



9. November 2017

Muster Straßenreinigungsgebührensatzung
- Alternative Flächenmaßstab / Quadratwurzelmaßstab -

Gebührensatzung der Gemeinde xxx für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)¹

Aufgrund der §§ 10, 58 [und 111]² des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde xxx in seiner Sitzung am xxx 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde xxx führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst³ als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe [der Straßenreinigungssatzung vom xx.xx. 201x und]⁴ der Straßenreinigungsverordnung vom xx.xx.201x in der jeweils gültigen Fassung durch [soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist].

- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

¹ Bei der Heranziehung der Grundstücke zur Straßenreinigung steht den Kommunen ein Ermessensspielraum zu, dieser wird durch die Vorgabe des Art. 3 GG begrenzt, wonach gleiche Sachverhalte nicht willkürlich ungleich und ungleiche Sachverhalte nicht willkürlich gleich behandelt werden dürfen. Er erfährt außerdem eine Begrenzung durch § 5 Absatz 3 Satz 2 NKAG, wonach ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Inanspruchnahme meint den Vorteil, der dadurch entsteht, dass die Bezugsstraße auf ganzer Länge innerhalb der geschlossenen Ortslage und nicht nur vor dem jeweiligen Grundstück in einem sauberen Zustand gehalten wird.

² § 10 NKomVG enthält die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, § 58 NKomVG regelt die Zuständigkeit des Rates für den Satzungserlass. § 111 NKomVG regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung, diese Norm kann hier zitiert werden, sie muss es aber nicht.

³ Zur Straßenreinigung gehört gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 NStrG auch der Winterdienst, der die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr umfasst. Wenn für den Winterdienst keine umlagefähigen Kosten entstehen oder die Kosten nicht umgelegt werden sollen, muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

⁴ Sofern Sie über eine einheitliche Straßenreinigungssatzung mit Gebührenteil verfügen, ist der Teil zu streichen.

§ 2 Definitionen⁵

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich⁶ das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.⁷
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück).⁸ Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.⁹
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite¹⁰ an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit.¹¹ Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.¹²
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

⁵ Sofern in der Straßenreinigungsgebührensatzung Begriffe definiert werden, ist darauf zu achten, dass diese Begriffe auch in den anderen örtlichen, die Straßenreinigung betreffenden Regelwerken (Straßenreinigungsatzung, Straßenreinigungsverordnung) gleich definiert sind.

⁶ Maßgeblich ist das Buchgrundstück. In Niedersachsen kann auch nicht aus Praktikabilitätsgründen (z.B. einheitliche Bebauung) auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff zurückgegriffen werden (vgl. zuletzt OVG Lüneburg Urt. v. 30.01.2017 – 9 LB 198/16). Nur wenn nach dem Buchgrundstücksbegriff eine Veranlagung nicht möglich ist, kann in engen Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

⁷ Auch Schienenweggrundstücke sind erfasst, wenn ein Zugang zur gereinigten Straße tatsächlich vorhanden oder zumindest tatsächlich und rechtlich möglich ist oder von dem Grundstück eine nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der angrenzenden Straße ausgeht (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.06.2016 – 9 LC 131/15). Der Gebührenerhebung steht demnach nicht entgegen, dass die Schienenweggrundstücke öffentliche Verkehrsflächen darstellen.

⁸ Für Anliegergrundstücke bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Begriff des Erschließens. Eine Heranziehung der Eigentümer von angrenzenden Grundstücken zu Straßenreinigungsgebühren ist nur dann ausgeschlossen, wenn in Ausnahmefällen keine ausreichende sachliche Beziehung des Grundstücks zur Straße besteht. Eine solche ausreichende Beziehung zur Straße wird dann bejaht, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt vorhanden ist oder wenn die konkrete, nicht nur hypothetische Möglichkeit einer nicht völlig unerheblichen Straßenverschmutzung durch das Anliegergrundstück zu bejahen ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29. 10. 2007 - 9 LA 373/05).

⁹ Vgl. zu einer Lärmschutzwand auf einem eigenständigen Grundstück OVG Lüneburg, Urt. v. 30.01.2017 - 9 LB 216/16, demnach ist in diesem Fall weder von einem Anlieger noch mangels Zugangsmöglichkeit von einem erschlossenen Hinterlieger auszugehen; für den Fall, dass der Lärmschutzwand auf dem Straßengrundstück steht, kommt es aber auf die Zugangsmöglichkeit an.

¹⁰ Für das Straßenausbaubeitragsrecht hat das OVG Lüneburg entschieden, dass bei einer Breite des Zugangs von unter 1,25m (gem. § 5 Absatz 1 NBauO i.V.m. der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO) dem Grundstück kein entsprechender Vorteil vermittelt wird (OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.11. 2012 – 9 LA 157/11 zu einem Steg von 1m Breite).

¹¹ Siehe OVG Münster, Urt. v. 12.02.2016 – 9 A 2906/12.

¹² Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. 10. 2007 - 9 LA 285/06.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -)¹³ an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab¹⁴

<u>Alternative Flächenmaßstab:</u>	<u>Alternative Quadratwurzelmaßstab:</u>
(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m ²) abgerundet.	(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).

- (2) [Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über m² liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.]¹⁵

¹³ Das Straßenverzeichnis ist in einigen Gemeinden auch Teil der Straßenreinigungsverordnung.

¹⁴ Im Rahmen des Flächen- und Quadratwurzelmaßstabes ist eine Differenzierung zwischen Anliegern und Hinterliegern, sofern nur eine Straße zu berücksichtigen ist, nicht erforderlich.

¹⁵ Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann über eine Kappungsgrenze nachgedacht werden. Diese sollte sicherlich nicht unterhalb von 10.000 m² angesetzt werden.

- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) [Gehören bei Grundstücken, die an zwei Straßen anliegen, die zu berücksichtigenden Straßen derselben Reinigungsklasse an, so wird für eine der Straßen lediglich 50% des Berechnungsfaktors nach Absatz 1 zugrunde gelegt. Gehören die zu berücksichtigenden Straßen unterschiedlichen Reinigungsklassen an, so wird für die Straße in der günstigeren Reinigungsklasse lediglich 50% des Berechnungsfaktors nach Absatz 1 zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück an mehr als zwei Straßen an, wird ebenfalls nur eine der Straßen voll zur Berechnung herangezogen, für die weiteren zu berücksichtigenden Straßen gelten S. 1 und S. 2 entsprechend.]¹⁶
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. [Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 entsprechend.]¹⁷
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25%¹⁸ der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

¹⁶ Die Formulierung enthält eine privilegierende Regelung, mit der zugleich verhindert wird, dass Eckgrundstücke insgesamt weniger belastet werden als die Mittelgrundstücke, die ausschließlich an der Straße mit der höheren Reinigungsklasse liegen. Die Vergünstigung einer Gruppe darf nicht zur Mehrbelastung einer anderen führen, sondern die Gemeinde muss einen eventuellen Ausfall tragen (OVG Lüneburg, Ur. v. 19.07.1990 – 14 A 227/88). Eine Privilegierung wird von der Rechtsprechung nicht für notwendig erachtet (vgl. VGH Kassel, Ur. v. 17.06.2008 – 2 UE 203/07). Im Hinblick darauf, dass Vergünstigungen den gesetzlichen Anteil der Allgemeinheit nach § 52 Absatz 3 NStrG erhöhen und entsprechend kalkuliert werden müssen, sowie im Hinblick auf die bei Vergünstigungen bestehenden rechtlichen Risiken, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle daher von Vergünstigungen zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Soll keine Vergünstigung gewährt werden, bleibt es bei Absatz 3.

¹⁷ Der Verweis kann nur vorgenommen werden, wenn die Privilegierung nach Absatz 4 in die Satzung aufgenommen wird. Ansonsten muss geregelt werden, dass bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen eine Berechnung zu allen Straßen erfolgt.

¹⁸ 25% entspricht dem gesetzlichen Anteil der Allgemeinheit nach NStrG. Werden darüber hinaus Vergünstigungen gewährt, muss die Gemeinde die Kosten dafür tragen und darf damit die übrigen Gebührenzahler nicht belasten. Auch die Kosten für überobligatorische Reinigungsleistungen wie die Reinigung von Straßen, die für die keine Reinigungspflicht besteht, können nicht umgelegt werden. Entweder wird in der Kalkulation der Anteil der Kosten für die Allgemeinheit erhöht oder die Kosten werden vorher ausgedeutet.

- (8) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:¹⁹

Reinigungsklasse I:	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II:	Reinigung an x Tagen/Woche
Winterdienstklasse I:	Höchste Priorität
Winterdienstklasse II:	Nachrangige Priorität.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I:	x,xx €
Reinigungsklasse II:	x,xx €
Winterdienstklasse I:	x,xx €
Winterdienstklasse II:	x,xx €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.²⁰ Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen²¹ gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

¹⁹ Die Einführung von Reinigungsklassen/Winterdienstklassen ist zwingend geboten, wenn die Gemeinde innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtung unterschiedliche Reinigungsleistungen bezüglich einzelner Straßen erbringt. Das ist z.B. der Fall, wenn innerhalb der öffentlichen Einrichtung Straßen unterschiedlich häufig periodisch gereinigt werden (wöchentliche Einrichtung - tägliche Einrichtung). Bei der Bildung von Reinigungsklassen ist es notwendig, ein Straßenverzeichnis zu erstellen, welches entweder Anhang zur Straßenreinigungsgebührensatzung oder zur Straßenreinigungsverordnung ist, in dem jede der Reinigung durch die Kommune unterliegende Straße in einer der zu bildenden Reinigungsklassen aufgeführt wird (Gebot der konkreten Vollständigkeit, vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 30.01.2017 - 9 LB 214/16). Die Winterdienstgebühr ist in der Satzung gesondert auszuweisen, wenn sich der Winterdienst flächenmäßig und vom Reinigungsumfang von der Straßenreinigung unterscheidet. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Satzung unterschiedliche Reinigungsklassen vorsieht und auch dann, wenn vom Winterdienst nicht alle im Straßenverzeichnis Straßenreinigung aufgeführten Straßen gereinigt werden. Die Anzahl der Reinigungsklassen/Winterdienstklassen ergibt sich aus den unterschiedlichen von der Gemeinde innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtung erbrachten Reinigungsleistungen. Winterdienstklassen müssen nur dann eingeführt werden, wenn die Gemeinde den Winterdienst in der Regel nicht innerhalb eines Tages mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln erfüllen kann (vgl. VG Hannover, Ur. v. 20.04.2015 - 1 A 6676/12, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.03.2016 - 9 LA 191/15). In der Praxis dürfte dies der Regelfall sein. Sofern eine Differenzierung in Winterdienstklassen erforderlich ist, sind ebenso wie bei den Reinigungsklassen sämtliche den Winterdienst betreffenden Straßen in eine der Prioritätenklassen einzuordnen und in einem Verzeichnis, das zum Inhalt der Satzung werden muss, aufzunehmen (vgl. VG Göttingen, Ur. v. 17.04.2012 - 3 A 389/10).

²⁰ Nur erhebliche Reinigungsmängel haben Einfluss auf die Gebührenpflicht. Unbeachtlich ist nach der zeitlichen Dimension bei wöchentlicher Reinigung das Ausbleiben bis zu einem Monat (OVG Münster, Ur. v. 17.12.1980 - 2 A 2018/80).

²¹ Bspw. höhere Gewalt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten²²

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.²³
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

²² Die Regelung über die Entstehung der Abgabenschuld gehört zum unverzichtbaren Mindestinhalt einer Satzung i. S von § 2 Abs. 1 NKAG. Da bei der Straßenreinigung schon zu Beginn des Erhebungszeitraumes die voraussichtliche Inanspruchnahme feststeht, kann in der Satzung geregelt werden, dass die Gebührenschuld bereits am Beginn des Kalenderjahres entsteht (vgl. *Lichtenfeld* in: *Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar*, § 6 Rn. 721b). Die in der Mustersatzung vorgesehenen Fälligkeitstermine entsprechen den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer nach § 28 Abs. 1 GrStG.

²³ Aufgenommen bzw. beibehalten werden kann ein Ergänzungsvorschlag, wonach auf Antrag der Gebührenpflichtigen die Gebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden kann.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen,²⁴ was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.²⁵

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom xx.xx.xxxx) außer Kraft.

xxx, den ...2017

Bürgermeister

²⁴ Daten sollen gem. § 11 Abs. 3 lit. a. NKAG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 3 AO zunächst beim Betroffenen erhoben werden. Nehmen die Kommunen die Aufgabe der Finanzbehörde wahr, so gelten die Auskunftsrechte nach § 93 AO ebenso wie nach § 11 Abs. 3 lit. a. NKAG i.V.m. § 111 Abs. 1 - 3 und 5 AO die Möglichkeit des Ersuchens um Amtshilfe damit auch für sie. Bei der Amtshilfe zwischen Finanzbehörden gilt dabei das Steuergeheimnis nicht (*Brandis* in: *Tipke/Kruse*, AO, 141. Lieferung Juli 2015, Stand 148. Lieferung April 2017, § 112 Rn. 4). Hinsichtlich der anderen öffentlichen Stellen wird die Verschwiegenheit über den ebenfalls in Bezug genommenen § 105 AO aufgehoben.

²⁵ Nach den VV zu § 12 NDSG können innerhalb der Kommune automatisierte Abrufverfahren zur Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 12 Abs. 1 NDSG i. V. m. der satzungsbegründenden Rechtsvorschrift (§ 10 NKomVG) durch Satzung eingerichtet werden. Dabei sind die in § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NDSG enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen. Nach § 22 Abs. 1 NDSG ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass einer solchen Satzung anzuhören.